gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

Registriernummer <sup>2</sup> HE-2014-000147642

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...") Gültig bis: 10.08.2024



Gebäude					
Hauptnutzung / Gebäudekategorie	Justizzentrum Offenbach				
Adresse	Kaiserstr. 18/Rathenaustr. 33, 6306				
Gebäudeteil	Bauteile A, B und C ohne Archivräume u	and Tiefgarage			
Baujahr Gebäude	2004	and Tiefgarage			
Baujahr Wärmeerzeuger	2004, Fernwärmeanschluss Stad	twerke			
Nettogrundfläche	8198 m²				
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser	Fernwärme				
Erneuerbare Energien	Art: keine	Verwendung: keine			
Art der Lüftung/Kühlung <sup>3</sup>		age mit Wärmerückgewinnung 🗵 Anlage zur Kühlung			
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	□ Neubau □ Mode □ Vermietung/Verkauf (Ände	ernisierung                erung/Erweiterung)      Sonstiges (freiwillig)			
Hinweise zu den Angaben ü	ber die energetische Qua	alität des Gebäudes			
_	des kann durch die Berechnung de	es <b>Energiebedarfs</b> unter Annahme von			

Bezugsfläche dient die Nettogrundfläche. Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse werden auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig. Diese Art der Ausstellung ist Pflicht bei Neubauten und bestimmten Modernisierungen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV. Die angegebenen Vergleichswerte sind die Anforderungen der EvEV zum Zeitpunkt der Erstellung des Energieausweises (Erläuterungen - siehe Seite 5).
- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt. Die Vergleichswerte beruhen auf statistischen Auswertungen.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch □ Eigentümer Aussteller

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

### Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller

SWEN OSTERLOH Architekt und Energieberater DIPL.-ING. ARCHITEKT Swen Osterloh ENERGIEBERATER Baslerstraße 19 BASLERSTR. 19 79100 FREIBURG TELEFON +49 (0)761 70 79 665

architektur@swen-osterloh.de

79100 Freiburg

11.08.2014

Ausstellungsdatum

Unterschrift des Ausstellers

<sup>2</sup>Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der <sup>1</sup>Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen.

3Mehrfachangaben möglich

4bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

Nettogrundfläche ist im Sinne der EnEV ausschließlich der beheizte/gekühlte Teil der Nettogrundfläche

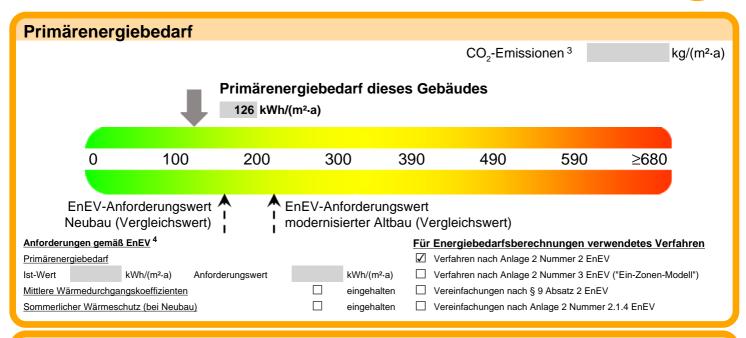
gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

### Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer <sup>2</sup> HE-2014-000147642

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")





Endenergiebedarf							
_	Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m²-a) für						
Energieträger Heizung Warmwasser Eingebaute Lüftung <sup>5</sup> Kühlung einschl. Gebäude Beleuchtung insgesamt							
Nah-/Fernwärme	98,3	11,2	0,0	0,0	0,0	109,6	
Strom	0,5	0,0	26,1	1,8	2,6	31,0	

Endenergiebedarf Wärme [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] 110 kWh/(m²-a)

Endenergiebedarf Strom [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] 31 kWh/(m²-a)

## Angaben zum EEWärmeG 6

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Art: Deckungsanteil: 0 %
0 %

### Ersatzmaßnahmen<sup>7</sup>

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

	VärmeG verschärften gehalten.	
	Verschärfter Anforderungswert	kWh/(m²-a)

a.onorgiozoaani		
Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um		%
vorschärften Anforderungsworte der EnEV si	nd ainach	alton

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf:

Primärenergiehedarf

kWh/(m²·a)

#### Gebäudezonen

Nr.	Zone	Fläche [m²]	Anteil [%]
1	Gruppenbüro	5983	55,49
2	Sitzungssaal	772	7,16
3	Laden/Poststelle	118	1,09
4	WC und Sanitärräume	494	4,58
5	Nebenflächen	188	1,74
6	Verkehrsflächen	2585	23,97
7	EDV	110	1,02
	weitere Zonen in Anlage		

### Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs in vielen Fällen neben dem Berechnungsverfahren alternative Vereinfachungen zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche.

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

Erfasster Ener	gieverbrauc	h des Ge	baudes	_	mmer wurde bea		3
Endenergiever	orauch						
☐ Warmwasser enthalte	n						
					_	_	_
						_	
Der Wert enthält den  Zusatzheizung	Stromverbrauch		, , , ain anh an	te Beleuchtung	☐ Kühlung	Г	Sonstiges
Verbrauchserfas		Lüftung		te beleachtung	Kunlung	L	_ Sonstiges
Zeitraum von bis	Energieträger <sup>4</sup>	Primär-	Energieverbrauch Wärme [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima- faktor	Energieverbrauch Strom [kWh]
Primärenergieve	rbrauch dies	es Gebäud	les				kWh/(m²-a)
Gebäudenutzu				Frläute	rungen zu	m Verfa	
		Verglei	chswerte <sup>3</sup>	Das Verfahr	en zur Ermittlung	von Energiev	erbrauchskenn-
Gebäudekategorie/ Nutzung	Flächen- anteil	Heizung und Warmwasser	Strom	Die Werte s beheizte/ge	urch die Energiesp ind spezifische Wo kühlte Nettogrund vrauch eines Gebä	erte pro Quad fläche. Der ta	Iratmeter
			+	des Witteru	ngseinflusses und	sich ändernd	en Nutzerverhaltens

von den angegebenen Kennwerten ab.

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

### Empfehlungen des Ausstellers

Registriernummer <sup>2</sup> HE-2014-000147642

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")

Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind  $\checkmark$ möglich nicht möglich Empfohlene Modernisierungsmaßnahmen empfohlen (freiwillige Angaben) geschätzte Kosten pro Bau- oder Maßnahmenbeschreibung in als geschätzte Nr. Zusammenhang Einzeleingesparte einzelnen Schritten Anlagenteile Amortisamit größerer Modernisierung Kilowattmaßtionszeit stunde nahme Endenergie  $\checkmark$ 1 Wärmeerzeuger solare Warmwassererzeugung 2 PV-Anlage für Kühlung  $\checkmark$ Kühlung weitere Empfehlungen auf gesondertem Blatt Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Hinweis: Sie sind nur kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung. Genauere Angaben zu den Empfehlungen http://www.bbsr-energieeinsparung.de

Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis	(Angaben freiwillig)

sind erhältlich bei/unter:

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

### Erläuterungen



#### Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Nichtwohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 7 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Nichtwohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

#### Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

#### **Energiebedarf - Seite 2**

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf für die Anteile Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

#### Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die so genannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Die angegebenen Vergleichswerte geben für das Gebäude die Anforderungen der EnEV an, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Energieausweises galt. Sie sind im Fall eines Neubaus oder einer Modernisierung des Gebäudes, die nach dem Vorgaben des § 9 Absatz 1 Satz 2 EnEV durchgeführt wird, einzuhalten. Bei Bestandsgebäuden dienen sie zur Orientierung hinsichtlich der energetischen Qualität des Gebäudes. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

Der Endwert der Skala zum Primärenergiebedarf beträgt, auf die Zehnerstelle gerundet, das Dreifache des Vergleichswerts "EnEV Anforderungswert modernisieter Altbau" (140 % des "EnEV Anforderungswerts Neubau").

#### Wärmeschutz - Seite 2

Die EnEV stellt bei Neubauten und bestimmten baulichen Änderungen auch Anforderungen an die energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) sowie bei Neubauten an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

### Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

#### **Endenergiebedarf - Seite 2**

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung an. Er wird unter Standardklima und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf, die notwendige Lüftung und eingebaute Beleuchtung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

#### Angaben zum EEWärmeG - Seite 2

Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zum EEWärmeG" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Ersatzmaßnahmen" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

#### **Endenergieverbrauch - Seite 3**

Die Angaben zum Endenergieverbrauch von Wärme und Strom werden für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heizkosten bzw. der Abrechnungen von Energielieferanten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Nutzeinheiten zugrunde gelegt. Die so ermittelten Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter Nettogrundfläche nach der EnEV. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. Die Angaben zum Endenergieverbrauch geben Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich. Der tatsächliche Verbrauch einer Nutzungseinheit oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens oder sich ändernder Nutzungen vom angegebenen Endenergieverbrauch ab.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Ob und inwieweit derartige Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Die Vergleichswerte ergeben sich durch die Beurteilung gleichartiger Gebäude. Kleinere Verbrauchswerte als der Vergleichswert signalisieren eine gute energetische Qualität im Vergleich zum Gebäudebestand dieses Gebäudetyps. Die Endwerte der beiden Skalen zum Endenergieverbrauch betragen, auf die Zehnerstelle gerundet, das Doppelte des jeweiligen Vergleichswerts.

#### Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude insgesamt ermittelten Endenergieverbrauch für Wärme und Strom hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

## Zusatzseite Gebäudezonierung

Registriernummer <sup>2</sup> HE-2014-000147642

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")



Gebäudezonen					
Nr.	Zone	Fläche [m²]	Anteil [%]		
1	Fitness-Studio Kiesser	533	4,94		
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					

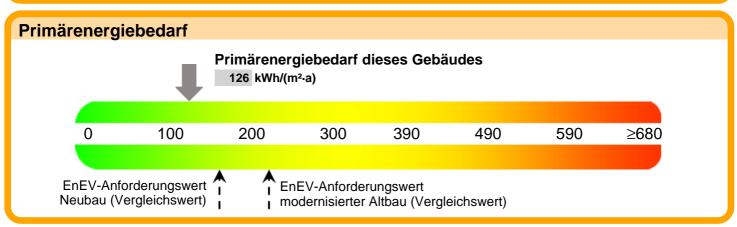
gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

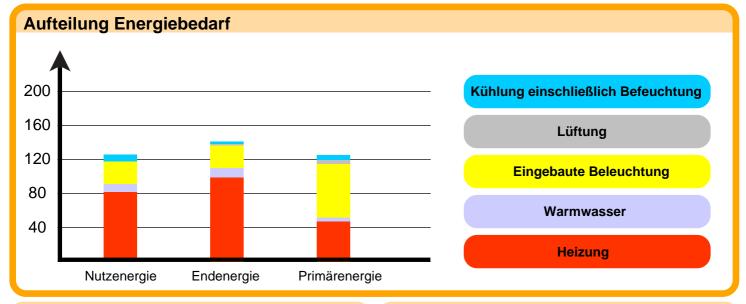
Registriernummer <sup>2</sup> HE-2014-000147642

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")

Aushang

Gebäude			
Hauptnutzung/ Gebäudekategorie	Justizzentrum Offenbach		
Adresse	Kaiserstr. 18/Rathenaustr. 33, 6306	7 Offenbach	
Gebäudeteil	Bauteile A, B und C ohne Archivräume u		
Baujahr Gebäude	2004		
Nettogrundfläche	8198		
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser	Fernwärme		
Erneuerbare Energien	Art: keine	Verwendung:	keine





Aussteller

SWEN OSTERLOH Architekt und Energieberater DIPL.-ING. ARCHITEKT Swen Osterloh ENERGIEBERATER BASLERSTR. 19 79100 FREIBURG TELEFON +49 (0)761 70 79 665

architektur@swen-osterloh.de

Gültig bis: 10.08.2024

Baslerstraße 19 79100 Freiburg

11.08.2014

Ausstellungsdatum

Unterschrift des Ausstellers

<sup>1</sup>Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV <sup>2</sup>Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang <sup>2</sup>Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der nachträglich einzusetzen.